

# Verordnung über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahnverordnung, SebV)

Änderung vom ... (Stand 1.07.2014)

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Seilbahnverordnung vom 21. Dezember 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 1, 8 Absatz 5, 11 Absatz 3, 26 und 27 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006<sup>2</sup> (SebG) und auf die Artikel 7 Absatz 2, 18 Absatz 2, 43 und 63 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009<sup>3</sup> (PBG) sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>4</sup> über die technischen Handelshemmnisse,

*Gliederungstitel vor Art. 1*

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe**

*Art. 1 Einleitungssatz*

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum SebG sowie die Ausführungsbestimmungen zum PBG betreffend Seilbahnen. Sie enthält Bestimmungen insbesondere über:

*Art. 2 Geltungsbereich*

Diese Verordnung gilt für alle Seilbahnen im Geltungsbereich des SebG einschliesslich Sonderanlagen.

SR .....

- 1 SR
- 2 SR **743.01**
- 3 SR **745.1**
- 4 SR **946.51**

*Art. 3 Abs. 8*

<sup>8</sup> Als sicherheitsrelevante Tätigkeiten gelten:

- a. das Treffen der nötigen Anordnungen bei Störungen oder Unfällen;
- b. das Überwachen der Ein- oder Ausstiege;
- c. das Begleiten von Kabinen;
- d. das Bergen.

*Gliederungstitel vor Art. 4***2. Abschnitt: Anlagen mit kantonaler Bewilligung***Art. 4* Kantonale Bewilligung für Bau und Betrieb

<sup>1</sup> Für den Bau und den Betrieb benötigen eine kantonale Bewilligung:

- a. Skilifte;
- b. Kleinseilbahnen;
- c. andere Anlagen, sofern sie keine Personenbeförderungskonzession benötigen.

<sup>2</sup> Zum Nachweis der Sicherheit sind der Bewilligungsbehörde die Unterlagen nach Artikel 12 und Anhang 1 einzureichen.

<sup>3</sup> Die Bewilligungsbehörde führt für die Beurteilung der Sicherheit die Prüfungen nach Anhang 2 durch.

<sup>4</sup> Die Kantone können ergänzende und abweichende Bestimmungen erlassen, soweit die Bestimmungen des SebG und der EG-Seilbahnrichtlinie<sup>5</sup> dies zulassen.

*Art. 4a* Kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung

<sup>1</sup> Für die Personenbeförderung nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 PBG benötigen eine kantonale Bewilligung:

- a. Skilifte;
- b. Kleinseilbahnen ohne Erschliessungsfunktion;
- c. andere Anlagen unter den in Artikel 7 der Verordnung vom 4. November 2009<sup>6</sup> über die Personenbeförderung genannten Voraussetzungen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn:

- a. wesentliche öffentliche Interessen des Bundes, namentlich der Raumplanung, des Waldes, des Natur- und Heimatschutzes, des Umweltschutzes oder der Landesverteidigung, entgegenstehen; oder

<sup>5</sup> ABL. L 106 vom 3.5.2000, S. 21–48.

<sup>6</sup> SR 745.11

- b. die Anlage konzessionierte Transportunternehmen wesentlich konkurrenziert.

*Gliederungstitel vor Art. 4b*

### **3. Abschnitt: Nebenanlagen**

*Art. 4b* Vorlagepflicht

<sup>1</sup> Wer eine Nebenanlage errichten will, die Auswirkungen auf die Sicherheit des Baus oder Betriebs einer Seilbahn haben kann, muss dem Bundesamt für Verkehr (BAV) das Vorhaben zur Prüfung vorlegen.

<sup>2</sup> Das BAV gibt das Ergebnis der Prüfung der Bauherrin oder dem Bauherrn und der kantonalen Leitbehörde bekannt. Für Letztere ist das Prüfergebnis des BAV verbindlich. Allfällige Auflagen sind in die Baubewilligung nach kantonalem Recht aufzunehmen.

<sup>3</sup> Bedarf die Nebenanlage nach kantonalem Recht keiner Bewilligung, so eröffnet das BAV das Ergebnis der Prüfung mittels Verfügung der Bauherrin oder dem Bauherrn der Nebenanlage und der Betreiberin der Seilbahn.

*Art. 4c* Gleichzeitige Errichtung

Nebenanlagen, die gleichzeitig mit einer Seilbahn errichtet werden, können im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Baubewilligungsbehörde durch das BAV bewilligt werden.

*Art. 4d* Grossprojekte

Will eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller in einem Gebiet gleichzeitig mehrere Seilbahnen und die zugehörigen Nebenanlagen realisieren, so können die Nebenanlagen im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Behörden und in Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen des Bundes dem seilbahnrechtlichen Bewilligungsverfahren unterstellt werden. Das BAV erlässt hierüber eine Verfügung.

*Gliederungstitel vor Art. 5*

### **4. Abschnitt: Grundlegende Anforderungen, Ergänzende Vorschriften, Abweichungen von technischen Normen**

*Art. 5 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) bestimmt so weit als möglich im Einvernehmen mit der technischen Kontrollstelle des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (IKSS) die grundlegenden Anforderungen an Sonderanlagen und die Anforderungen an den Sicherheitsnachweis für Sonderanlagen.

*Art. 6a*

*Bisheriger Art. 9*

*Gliederungstitel vor Art. 7*

## **5. Abschnitt: Vermischte Bestimmungen**

*Art. 8 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das BAV anerkennt Seilprüfstellen für zerstörungsfreie und zerstörende Seilprüfungen. Die Anerkennung wird erteilt, wenn die Stelle als solche akkreditiert ist.

*Art. 9*

*Aufgehoben*

*Gliederungstitel vor Art. 11*

## **2. Kapitel: Bau und Änderung von Seilbahnen mit Bundeskonzession**

### **1. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren**

*Art. 11 Abs. 1*

<sup>1</sup> Mit dem Plangenehmigungsgesuch sind dem BAV einzureichen:

- a. betreffend die Sicherheit: die Unterlagen nach Anhang 1;
- b. für Seilbahnen mit mehr als acht Plätzen pro Transporteinheit: die Unterlagen betreffend die Behindertengerechtigkeit;
- c. bei Neubauten, Ersatzanlagen und wesentlichen Änderungen gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1988<sup>7</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung: ein Umweltverträglichkeitsbericht nach Artikel 10b des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>8</sup>;
- d. ein Bericht über die erfolgte Abstimmung mit der Raumplanung, insbesondere über die Konformität mit den Richt- und Nutzungsplänen;
- e. die Nachweise darüber, dass die zum Bau und Betrieb erforderlichen Rechte erworben oder zugesichert wurden;
- f. die Unterlagen, die zur Beurteilung der Einhaltung der übrigen massgebenden Vorschriften erforderlich sind;
- g. das Konzessionsgesuch.

<sup>7</sup> SR 814.011

<sup>8</sup> SR 814.01

*Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b*

<sup>1</sup> Für die Aussteckung gelten folgende Vorschriften:

- a. Die Flächen, die für Ersatzmassnahmen nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966<sup>9</sup> über den Natur- und Heimatschutz beansprucht werden, sind kenntlich zu machen.
- b. Die äusseren Kanten von zur Anlage gehörenden Hochbauten und Kunstbauten sind durch Profile zu kennzeichnen. Von den Stützen sind ausserhalb des Siedlungsgebiets nur die Fundamenteckpunkte und die Stützenstandorte zu kennzeichnen.

*Art. 18 Abs. 1 und 2 Bst. a*

<sup>1</sup> Aufgehoben

<sup>2</sup> Das BAV kann mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten:

- a. sofern keine unerledigten Einsprachen vorliegen;

*Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts**Art. 19a* Voraussetzungen der Erteilung

<sup>1</sup> Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn das Unternehmen die Konzessionsvoraussetzungen nach Artikel 9 PBG erfüllt.

<sup>2</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss nachweisen, dass sie oder er über alle Rechte verfügt, die für die Benützung der Verkehrswege erforderlich sind.

<sup>3</sup> Sie oder er muss zur Beurteilung der folgenden Punkte die nachstehenden Angaben machen:

- a. Zweckmässigkeit des Angebots: Angaben über die Art, den Standort und die Beförderungsleistung sowie die Erreichbarkeit der Anlage;
- b. Wirtschaftlichkeit des Angebots: Angaben über:
  1. die erwartete Nachfrage,
  2. die für einen kostendeckenden Betrieb ausreichende Nachfrage,
  3. in diesem Zusammenhang die bestehende und vorgesehene touristische Ausstattung im Bereich des geplanten Angebots,
  4. die vorgesehene Finanzierung,
  5. den erwarteten wirtschaftlichen Erfolg,
  6. die Deckung der Kosten für den Unterhalt und die Abschreibung der Bauten, Anlagen und Fahrzeuge;

- c. keine volkswirtschaftlich nachteiligen Wettbewerbsverhältnisse: Angaben über:
1. die Qualität der Nutzung des bestehenden Transportangebots im Gebiet
  2. eine allfällige erhebliche Verschlechterung des bestehenden Transportangebots durch das neue Angebot.

<sup>4</sup> Sie oder er muss für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr bieten.

#### *Art. 20* Gesuch

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss dem BAV das Konzessionsgesuch mit dem Plangenehmigungsgesuch einreichen.

<sup>2</sup> Mit dem Gesuch um erstmalige Erteilung einer Konzession sind einzureichen;

- a. eine Wirtschaftlichkeitsrechnung mit Investitionsplan und Finanzierungsplan einschliesslich Finanzierungsnachweisen;
- b. eine Planerfolgsrechnung;
- c. die Geschäftsberichte der letzten fünf Jahre;
- d. die übrigen Unterlagen, die zur Beurteilung der Konzessionsvoraussetzungen erforderlich sind.

<sup>3</sup> Das BAV legt im Einzelfall fest, welche Unterlagen nach Absatz 2 Buchstabe d einzureichen sind.

<sup>4</sup> Es bestimmt im Einzelfall, wie viele Exemplare des Gesuchs auf Papier einzureichen sind und inwieweit das Gesuch in elektronischer Form einzureichen ist.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen von Artikel 11 Absätze 3 und 5 sind anwendbar.

#### *Art. 20a* Anhörung

Die Anhörung der Kantone und der interessierten Kreise erfolgt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens.

#### *Art. 20b* Dauer

<sup>1</sup> Die Konzession wird für die Dauer von 25 Jahren erteilt oder erneuert.

<sup>2</sup> Sie kann für eine kürzere Dauer erteilt oder erneuert werden, insbesondere wenn die Gesuchstellerin dies beantragt.

#### *Art. 21* Erneuerung

<sup>1</sup> Das Gesuch um Erneuerung der Konzession ist dem BAV spätestens drei Monate vor Ablauf der Konzession einzureichen.

<sup>2</sup> Die Konzession kann erneuert werden, wenn sich aus bisherigen Erkenntnissen über Veränderungen der Anlage oder ihrer Umgebung ergibt, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen der Erneuerung entgegenstehen.

<sup>3</sup> Das BAV hört hierzu die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller und die betroffenen Kantone an.

<sup>4</sup> Die Kantone informieren das BAV über alle Umstände, die für die Beurteilung der öffentlichen Interessen von Bedeutung sein können, insbesondere über Veränderungen in der Raumplanung, die seit der Erteilung der Konzession erfolgt sind.

<sup>5</sup> Das BAV bestimmt im Einzelfall den Umfang der einzureichenden Gesuchsunterlagen.

#### *Art. 22 Abs. 4*

<sup>4</sup> Wird die Verkehrsleistung während höchstens eines Jahres ganz oder teilweise mit einem anderen als in der Konzession vorgesehenen Verkehrsmittel ausgeführt, so ist keine Änderung der Konzession erforderlich. Das BAV kann diese Frist auf Gesuch hin verlängern.

#### *Art. 23a* Betriebsvertrag

<sup>1</sup> Die Konzessionärin oder der Konzessionär kann einzelne Rechte und Pflichten, insbesondere den Fahrbetrieb, mit einem Betriebsvertrag auf eine Drittperson übertragen.

<sup>2</sup> Sie oder er ist gegenüber dem Bund weiterhin für die Erfüllung der Pflichten verantwortlich.

<sup>3</sup> Werden Rechte und Pflichten eines von der öffentlichen Hand mitfinanzierten Verkehrsangebotes übertragen, so gelten die Vorschriften über die Rechnungslegung nach Artikel 35 PBG auch für das beauftragte Unternehmen.

<sup>4</sup> Die Betriebsverträge sind dem BAV auf Verlangen zur Kenntnisnahme zuzustellen.

#### *Art. 24* Ende der Konzession

<sup>1</sup> Die Konzession kann auf Antrag des Konzessionärs oder der Konzessionärin aufgehoben werden. Die Transport-, die Fahrplan- und die Betriebspflicht gelten bis zur Aufhebung der Konzession.

<sup>2</sup> Die Konzession wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Sie kann entzogen werden, wenn die Betriebsbewilligung widerrufen worden ist.

<sup>3</sup> Sie erlischt mit:

- a. ihrem Ablauf;
- b. ihrer Aufhebung;
- c. ihrem Entzug;

- d. ihrem Widerruf;
- e. drei Jahre nach dem Erlöschen der Betriebsbewilligung.

*Art. 25* Anhörung der Kantone

<sup>1</sup> Die betroffenen Kantone sind vor der Erneuerung, der Änderung, der Übertragung sowie vor dem Entzug oder dem Widerruf der Konzession anzuhören.

<sup>2</sup> Die Anhörung von Gemeinden ist Sache der Kantone.

*Art. 25a* Amtliche Bezeichnung

<sup>1</sup> Das BAV legt nach Rücksprache mit dem Unternehmen dessen amtliche Bezeichnung und die Initialen fest.

<sup>2</sup> Die amtliche Bezeichnung und die Initialen des Unternehmens sind für Fahrplan- und Tarifpublikationen verbindlich.

*Art. 26 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Er oder sie hat hierzu:

- b. nachzuweisen, dass die Seilbahn vorschriftskonform gebaut, umgebaut oder geändert worden ist (Art. 30);

*Art. 29 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Bei der Erstellung des Sachverständigenberichts nach Absatz 1 Buchstabe a sind die Erkenntnisse aus den Gutachten zu den Umwelteinflüssen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Bei Umbauten und Änderungen sind Sachverständigenberichte nur erforderlich:

- a. bezüglich des umgebauten oder geänderten Teils der Anlage;
- b. soweit der Umbau oder die Änderung Auswirkungen auf die restliche Anlage oder den Betrieb haben kann.

*Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat nachzuweisen und hierzu der Bewilligungsbehörde eine Erklärung einzureichen, dass die Seilbahn als Ganze:

<sup>1bis</sup> Sie oder er kann sich für die Erklärung auf die Erklärungen der Ersteller stützen.

*Art. 31*

*Aufgehoben*

*Art. 36* Umbauten und Änderungen nach Erteilung der Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Plant die Betreiberin Umbauten oder Änderungen der Seilbahn oder wesentliche Änderungen des Betriebs, so hat sie der Bewilligungsbehörde vorgängig ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde teilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit, welche Verfahren durchzuführen und welche Unterlagen einzureichen sind.

<sup>3</sup> Eine neue beziehungsweise erneuerte Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung ist erforderlich, wenn Umbauten oder Änderungen der Seilbahn beziehungsweise wesentliche Änderungen des Betriebs nicht von der bestehenden Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung gedeckt sind.

*Art. 37 Abs. 2*

<sup>2</sup> Als Nachweis gilt eine Konformitätserklärung des Herstellers und, wo erforderlich, eine gültige Konformitätsbescheinigung oder ein gültiger Sachverständigenbericht sowie Unterlagen, die nachvollziehbar belegen, dass es sich um ein Bauteil desselben Typs handelt.

*Art. 38* Erneuerung der Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde überprüft risikoorientiert, ob sich aus den gemäss Artikel 56 eingereichten Unterlagen oder aus den gemäss Artikel 59 vorliegenden Erkenntnissen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht nach Artikel 18 SebG ergeben. Eine materielle Überprüfung der Unterlagen oder der Anlage wird hierfür nicht vorgenommen.

<sup>2</sup> Sie erneuert die Betriebsbewilligung, wenn weder ein Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht noch ein Widerrufsgrund vorliegen.

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung wird bis zum Ablauf der Konzession erneuert, es sei denn, die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller habe etwas anderes beantragt oder Erkenntnisse aus der Sicherheitüberwachung erforderten eine kürzere Dauer.

*Art. 40 Sachüberschrift und Abs. 3*

## Ende der Bewilligung

<sup>3</sup> Sie erlischt mit:

- a. ihrem Ablauf;
- b. ihrer Aufhebung;
- c. ihrem Widerruf;
- d. drei Jahre nach Einstellen des regelmässigen und gewerbsmässigen Betriebs.

*Art. 41* Allgemeine Anforderungen

<sup>1</sup> Das Seilbahnunternehmen trägt die Verantwortung für die sicherheitsrelevanten Aspekte des Betriebs und der Instandhaltung der Seilbahn.

<sup>2</sup> Die Organisation von Betrieb und Instandhaltung der Seilbahn (Betriebsorganisation) muss der Grösse, den technischen Eigenschaften sowie den Risiken des Standortes der Seilbahn angepasst sein und die einwandfreie Erfüllung der Aufgaben gewährleisten.

*Art. 42 und 43*

*Aufgehoben*

*Art. 44 Abs. 2*

<sup>2</sup> Es hat hierzu mindestens jährlich Übungen im erforderlichen Umfang durchzuführen.

*Art. 45 Abs. 4*

*Aufgehoben*

*Art. 46 Abs. 1, 2, 4 und 4<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Das Seilbahnunternehmen ernennt einen technischen Leiter oder eine technische Leiterin sowie mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin und meldet diese Personen den zuständigen Aufsichtsbehörden.

<sup>2</sup> Es überträgt dem technischen Leiter oder der technischen Leiterin die operative Verantwortung für die sicherheitsrelevanten Aspekte des Betriebs und der Instandhaltung der Seilbahn und räumt ihm oder ihr die entsprechenden Kompetenzen ausdrücklich ein.

<sup>4</sup> Der technische Leiter oder die technische Leiterin bezeichnet das für den Betrieb und die Instandhaltung eingesetzte Personal und weist nach, dass das Personal ausreichend instruiert ist. Die Bezeichnung und die Nachweise sind fortlaufend zu aktualisieren.

<sup>4<sup>bis</sup></sup> Der technische Leiter oder die technische Leiterin kann einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin die operative Verantwortung nur so weit übertragen, als diese oder dieser für die entsprechenden Tätigkeiten ausreichend instruiert und erfahren ist.

*Art. 47 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Das UVEK erlässt nach Anhörung des BAV, der technischen Kontrollstelle des IKSS und des Verbandes «Seilbahnen Schweiz (SBS)» Vorschriften über die Aus-

und Weiterbildung der technischen Leiterinnen und Leiter und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

<sup>3</sup> Die technischen Leiterinnen und Leiter und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, bevor sie ihre Funktionen im Betrieb wahrnehmen können.

#### *Art. 47a* Tätigkeitsverbot und Widerruf der Anerkennung

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde verbietet einer Person die Ausübung der Tätigkeit als technische Leiterin oder technischer Leiter oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter auf unbestimmte Zeit, wenn:

- a. die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der Person nicht mehr ausreicht, eine sicherheitsrelevante Tätigkeit auszuüben;
- b. die Person an einer Sucht leidet, welche die Eignung zur sicherheitsrelevanten Tätigkeit beeinträchtigen könnte;
- c. die Person aufgrund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig bei der Ausübung der sicherheitsrelevanten Tätigkeit die Vorschriften beachten wird.

<sup>2</sup> Sie widerruft die Anerkennung, wenn die Umstände, die zum Entzug führen, dauerhafter Natur sind.

#### *Gliederungstitel vor Art. 47b*

### **3a. Abschnitt: Dienstfähigkeit**

#### *Art. 47b* Selbstkontrolle und Meldung bei beeinträchtigter Leistungsfähigkeit

<sup>1</sup> Erachtet sich eine Person mit einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit in ihrer Leistungsfähigkeit als derart beeinträchtigt, dass sie die Sicherheit nicht mehr gewährleisten kann, so muss sie:

- a. auf jede sicherheitsrelevante Tätigkeit unverzüglich verzichten;
- b. dies der vorgesetzten Person unverzüglich melden.

#### *Art. 47c* Hinderung an der sicherheitsrelevanten Tätigkeit

<sup>1</sup> Das Unternehmen muss einer Person mit sicherheitsrelevanter Tätigkeit die Tätigkeit untersagen, wenn die Person infolge körperlicher oder geistiger Krankheiten oder Gebrechen, wegen Trunksucht oder anderer Süchte oder aus anderen Gründen dienstunfähig ist.

<sup>2</sup> Angestellte eines Unternehmens dürfen eine dienstunfähige Person keine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausüben lassen.

*Art. 47d*      Dienstunfähigkeit wegen Alkohol oder anderer Substanzen

<sup>1</sup> Dienstunfähigkeit wegen Alkoholeinfluss (Angetrunkenheit) gilt als erwiesen, wenn eine Person mit einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit:

- a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr aufweist; oder
- b. eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer Blutalkoholkonzentration von 0,10 Promille oder mehr führt.

<sup>2</sup> Als qualifizierte Blutalkoholkonzentration im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957<sup>10</sup> (EBG) gilt eine Konzentration von 0,50 Promille oder mehr.

<sup>3</sup> Dienstunfähigkeit wegen Betäubungsmittelinwirkung gilt als erwiesen, wenn die Messwerte im Blut einer Person die folgenden Grenzwerte erreichen:

- |   |          |
|---|----------|
| a. Cannabis (Tetrahydrocannabinol)      | 1,5 µg/L |
| b. Heroin/Morphin (freies Morphin)      | 15µg/L;  |
| c. Kokain                               | 15µg/L;  |
| d. Amphetamin                           | 15µg/L;  |
| e. Methamphetamin                       | 15µg/L;  |
| f. MDEA (Methylendioxyethylamphetamin)  | 15µg/L;  |
| g. MDMA (Methylendioxymethylamphetamin) | 15µg/L.  |

<sup>4</sup> Das BAV erlässt eine Richtlinie über den Nachweis dieser Substanzen.

<sup>5</sup> Für Personen, die nachweisen können, dass sie eine oder mehrere der in Absatz 3 aufgeführten Substanzen gemäss ärztlicher Verschreibung einnehmen, gilt Dienstunfähigkeit nicht bereits beim Nachweis dieser Substanzen als erwiesen.

*Art. 47e*      Für die Kontrolle zuständige Stelle

<sup>1</sup> Für die Kontrolle der Dienstfähigkeit sind die Stellen nach Artikel 18a SebG in Verbindung mit Artikel 84 EBG<sup>11</sup> zuständig.

<sup>2</sup> Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieser Stellen gilt:

- a. Sie müssen für diese Tätigkeit ausgebildet sein.
- b. Mindestens eine von ihnen muss während der Betriebszeit erreichbar sein.
- c. Sie müssen demselben Seilbahnunternehmen wie die zu kontrollierende Person angehören.

<sup>10</sup> SR 742.101

<sup>11</sup> SR 742.101

- d. Es dürfen keine Ausstandsgründe im Sinne von Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>12</sup> gegen sie vorliegen.

<sup>3</sup> Sie müssen sich über die ihnen übertragenen Kompetenzen ausweisen können.

*Art. 47f*      Ergänzende Bestimmungen

Für die Kontrolle der Dienstfähigkeit gelten über die Bestimmungen nach den Artikeln 47b–47e hinaus die Artikel 17–25 der Verordnung vom 4. November 2009<sup>13</sup> über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich sinngemäss.

*Art. 48 Abs. 3*

<sup>3</sup> Personen, die durch ihren Zustand oder ihr Benehmen den Betrieb oder andere Personen gefährden könnten, dürfen nicht befördert werden.

*Art. 50 Bst. a*

Das Seilbahnunternehmen führt eine Dokumentation über:

- a. die Ergebnisse und die Nachweise der durchgeführten Kontrollen, Wartungsarbeiten, Inspektionen und Übungen sowie der durchgeführten Massnahmen einschliesslich Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten (Instandhaltungsdokumentation);

*Art. 51 Abs. 1*

<sup>1</sup> Eine Seilbahn muss so in Stand gehalten werden, dass die Sicherheit der Anlage und ihrer Teile jederzeit gewährleistet ist.

*Art. 52 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Das Seilbahnunternehmen plant die Instandhaltung und Erneuerung der Anlage so, dass die Sicherheit der Anlage und ihrer Teile während der vorgesehenen Nutzungsdauer gewährleistet wird.

<sup>3</sup> Die Planungsergebnisse müssen in die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften einfließen.

*Art. 52a*      Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften

<sup>1</sup> Das Seilbahnunternehmen erlässt unter Berücksichtigung des Betriebskonzepts die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften.

<sup>2</sup> Die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften:

<sup>12</sup> SR 172.021

<sup>13</sup> SR 742.141.2

- a. legen nachvollziehbar dar, wie die Sicherheit der Anlage und ihrer Teile während der vorgesehenen Nutzungsdauer gewährleistet wird;
- b. legen für die verschiedenen Teile der Anlage die erforderlichen Massnahmen und deren Periodizität fest;
- c. beschreiben die Funktion der Seilbahn und ihrer Teile;
- d. enthalten eine Anleitung zur fachgerechten Bedienung und Instandhaltung der Seilbahn mit Arbeitsabläufen und -anweisungen.

*Art. 56 Abs. 2–5*

<sup>2</sup> Es hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu melden:

- a. Änderungen in der Verantwortlichkeit;
- b. Fusion, Abspaltung oder Auflösung;
- c. Konkursöffnung oder Überschuldungsanzeige;
- d. Nichtbetrieb der Anlage, sobald feststeht, dass dieser Zustand länger als ein Jahr dauern wird.

<sup>3</sup> Das Seilbahnunternehmen, der Hersteller und der Inverkehrbringer haben der Aufsichtsbehörde eigene neue Erkenntnisse, die Einfluss auf die Sicherheit einer Anlage haben können, innerhalb von 30 Tagen zu melden.

<sup>4</sup> Der Hersteller und der Inverkehrbringer haben der Aufsichtsbehörde im Falle von Ereignissen oder eigenen neuen Erkenntnissen mitzuteilen, welche anderen Anlagen aufgrund der verwendeten Bauteile betroffen sein könnten.

<sup>5</sup> Bei Ereignissen gilt für Seilbahnen mit Bundeskonzession die Unfalluntersuchungsverordnung vom 28. Juni 2000<sup>14</sup>.

*Art. 57*            *Aufbewahrungspflicht*

<sup>1</sup> Das Seilbahnunternehmen hat während der Lebensdauer der Seilbahn folgende Unterlagen bei der Anlage aufzubewahren:

- a. die Sicherheitsanalyse und den Sicherheitsbericht;
- b. den Sicherheitsnachweis;
- c. die Betriebsvorschriften;

<sup>14</sup> SR 742.161

- d. die Instandhaltungsdokumentation;
- e. die Unterlagen nach Artikel 37 Absatz 2.

<sup>2</sup> Es hat während 10 Jahren die Unterlagen nach Artikel 58 aufzubewahren.

<sup>3</sup> Der Hersteller hat während mindestens 30 Jahren aufzubewahren:

- a. die Unterlagen gemäss den Anhängen V und VII der EG-Seilbahnrichtlinie<sup>15</sup>;
- b. die Werkstoffatteste und Prüfprotokolle aus der Produktion der sicherheitsrelevanten Bauteile.

<sup>4</sup> Ist der Hersteller weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig, so trifft die Pflicht nach Absatz 3 den Inverkehrbringer.

<sup>5</sup> Die Unterlagen müssen so gestaltet sein, dass die eindeutige Zuordnung zum betreffenden Bauteil gewährleistet ist.

#### Art. 58 Rechnungswesen

<sup>1</sup> Das Seilbahnunternehmen muss der Aufsichtsbehörde auf Verlangen einreichen:

- a. die Betriebsrechnung;
- b. die Bilanz;
- c. die Anlagen- und Abschreibungsrechnung oder den Sachanlagenpiegel;
- d. die Investitionsplanung.

<sup>2</sup> Es muss der Aufsichtsbehörde bei Eröffnung des Geschäftsbetriebs die Unterlagen nach Absatz 1 Buchstaben b–d einreichen.

<sup>3</sup> Seilbahnunternehmen, die Abgeltungen nach Artikel 49 EBG<sup>16</sup> oder Beiträge nach Artikel 56 EBG erhalten, haben die Geschäftsbücher zu führen:

- a. nach den Bestimmungen des 7. Abschnitts des PBG; und
- b. nach den Bestimmungen, die das UVEK gestützt auf Artikel 35 Absätze 1 und 2 PBG erlässt.

#### Art. 59 Aufsicht über Bau, Betrieb und Instandhaltung

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Sicherheits- und der Umweltanforderungen bei Bau, Betrieb und Instandhaltung der Seilbahnen im Rahmen der Plangenehmigung, der Konzession, der Betriebsbewilligung, der Anerkennung der technischen Leitung sowie der Auswertung der Meldungen.

<sup>2</sup> Sie kann bei den Seilbahnunternehmen Bau-, Betriebs- und Umweltkontrollen sowie Audits durchführen, in begründeten Fällen Nachweise und Gutachten verlangen und selbst stichprobenartig Prüfungen vornehmen.<sup>17</sup>

<sup>15</sup> ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21–48.

<sup>16</sup> SR **742.101**

<sup>17</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS **2008** 6001).

<sup>3</sup> Sie kann die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen an sicherheitsrelevante Bauteile und an Teilsysteme bei konkreten Anhaltspunkten jederzeit überprüfen.

<sup>4</sup> Sie überwacht die Umweltauflagen unter Einbezug der Fachbehörden.

#### *Art. 60 Abs. 4*

<sup>4</sup> Stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass ein sicherheitsrelevantes Bauteil oder ein Teilsystem, das bestimmungsgemäss verwendet wird, die Sicherheit der Seilbahn gefährden kann, so unterrichtet sie unverzüglich die anderen Aufsichtsbehörden über die getroffenen Massnahmen.

#### *Art. 61* Marktüberwachung

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde kann Sicherheitsbauteile und Teilsysteme, die in Verkehr gebracht werden, kontrollieren und nötigenfalls Muster erheben.

<sup>2</sup> Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde richten sich nach Artikel 10 Absätze 2–5 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009<sup>18</sup> über die Produktesicherheit (PrSG).

<sup>3</sup> Die Aufsichtsbehörden unterrichten sich unverzüglich gegenseitig sowie das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

<sup>4</sup> Die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer und weiterer betroffener Personen richten sich nach Artikel 11 PrSG.

#### *Gliederungstitel vor Art. 67*

### **3. Abschnitt: Sachverständige**

#### *Art. 67* Fachliche Anforderungen

Sachverständige müssen im Prüfungsbereich Fachkenntnisse und Erfahrung haben, die der Komplexität und der Sicherheitsrelevanz des zu prüfenden Vorhabens angemessen sind, insbesondere indem sie:

- a. eine geeignete Ausbildung nachweisen können; und
- b. vergleichbare Prüfungsobjekte selbst realisiert oder begutachtet haben.

#### *Art. 68* Unabhängigkeit

<sup>1</sup> Sachverständige dürfen sich nicht vorher in anderer Funktion mit dem Bewilligungsobjekt befasst haben.

<sup>2</sup> Sie müssen in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig sein; insbesondere dürfen sie diesbezüglich weder Weisungen unterworfen sein noch darf ihre Vergütung vom Ergebnis abhängig sein.

<sup>18</sup> SR 930.11

*Art. 68a* Juristische Personen

Juristische Personen können als Sachverständige tätig sein, sofern sie Personen beschäftigen, welche die fachlichen Anforderungen und das Erfordernis der Unabhängigkeit erfüllen.

*Art. 68b* Beizug, Anforderungen und Arbeitsweise

Das BAV erlässt so weit als möglich im Einvernehmen mit der technischen Kontrollstelle des IKSS Richtlinien über den Beizug von Sachverständigen und die Anforderungen an diese, an ihre Arbeitsweise und an ihre Berichte.

*Art. 68c* Haftung und Versicherung

<sup>1</sup> Die Sachverständigen müssen über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügen.

<sup>2</sup> Sie müssen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber den Umfang ihrer Haftung sowie der erforderlichen Haftpflichtversicherung vereinbaren.

<sup>3</sup> Sie dürfen die Haftung für ihre Berichte nicht unverhältnismässig einschränken.

*Art. 69*

Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d SebG wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstösst gegen:

- a. Artikel 34;
- b. Artikel 36 Absatz 1;
- c. Artikel 36a Absatz 1;
- d. Artikel 50;
- e. Artikel 56 Absätze 1 und 2;
- f. Artikel 57.

*Art. 73 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Für bestehende Anlagen bleiben für die periodischen Prüfungen die Bestimmungen anwendbar, die jeweils in den Ziffer 94 und 104 sowie Anhang 2 der folgenden Verordnungen enthalten sind:

*Art. 74*

*Aufgehoben*

II

Die Anhänge 1, 2 und 3 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Verordnung vom 4. November 2009<sup>19</sup> über die Personenbeförderung wird wie folgt geändert:

*Art. 15 Abs. 4*

*Aufgehoben*

IV

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>19</sup> SR 745.11

**Unterlagen, die im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens einzureichen sind**

*Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 4, Art. 11 Abs. 1, Anhang 2)

*Abs. 1 Ziff. 1 Bst. f, Ziff. 4, 7 und 8 sowie Abs. 2 Ziff. 3*

<sup>1</sup> Mit dem Plangenehmigungsgesuch hat das Seilbahnunternehmen der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Sicherheit folgende Unterlagen einzureichen:

1. Situierung und Gesamtkonzeption sowie seilbahntechnische Ausgestaltung der Anlage, mit folgenden Angaben:
  - f. Unterlagen über die elektrische Stromversorgungsanlagen (Transformatorstation, Zuleitungen) inklusive Angaben über die Auswirkungen auf Menschen und Umwelt;
4. technischer Bericht, enthaltend Gestaltung, Anordnung und Verwendungszweck der hauptsächlichen Systemelemente (inklusive Übersichtszeichnungen aller Teilsysteme);
7. Seilrechnung mit den Nachweisen über die minimalen und maximalen Seilkräfte, Angaben über das Spannsystem, das Einhalten der vorgeschriebenen Seilsicherheiten, die Reibwerte an der Antriebsscheibe und der minimalen Seilauflagekräfte auf den Stützen und Seilrollen;
8. Gutachten unabhängiger fachkundiger Personen zu den Umwelteinflüssen auf die Seilbahn, namentlich zu Baugrundverhältnissen, Wind- und Schnee- verhältnissen, Vereisungsgefahr, Lawinensituation, Gefahr von Steinschlag, Rutschungen und Murgängen sowie zur Brandgefahr;

<sup>2</sup> Spätestens zwei Monate vor Erteilung der Plangenehmigung hat das Seilbahnunternehmen der Bewilligungsbehörde zur Beurteilung der Sicherheit folgende Unterlagen einzureichen:

3. einen Sachverständigenbericht zur Prüfung der Seilrechnung einschliesslich der hierfür relevanten Parameter und der Resultate.

*Anhang 2*  
(Art. 16 Bst. a)

## **Prüfungen der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens**

*Klammerverweis bei der Anhangnummer*

(Art. 4, Art.16 Bst. a, Art. 73)

*Ziff. 1 Einleitungssatz und Ziff. 2 Einleitungssatz und Bst. c, e und h*

Die Bewilligungsbehörde führt im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens betreffend die Sicherheit folgende Prüfungen durch:

1. Aufgrund der eingereichten Vorlagen prüft die Bewilligungsbehörde risikoorientiert mit Stichproben die Anordnung der folgenden Bahnelemente:
2. Ferner prüft die Bewilligungsbehörde risikoorientiert mit Stichproben:
  - c. *Aufgehoben*
  - e. ob die Sachverständigen über ausreichende Fachkenntnisse und Erfahrung verfügen;
  - h. den Sachverständigenbericht gemäss Anhang 1.

## **Unterlagen, die mit dem Gesuch um Betriebsbewilligung einzureichen sind**

### *Ziff. 9 und 11*

Für die Betriebsbewilligung hat das Seilbahnunternehmen der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:

9. den Bericht über die Erprobung;
11. eine gebrauchsfähige, vollständige Betriebsanleitung (Art. 52a Abs. 2 Bst. d) sowie eine Vorlage für die Dokumentation der periodischen Instandhaltungs-, Prüf- und Überwachungsarbeiten;

